

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spalte 3 kr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2 fl., und wird halbjährig mit
1 fl. voraus entrichtet.

Nachacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 22.

31. May 1846.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Mehgeranwesen des Benedikt Urban von Dasing Hs. Nro. 45 im Wege der Hilfsvollstreckung nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Anwesen besteht aus dem zum kgl. Rentamte Friedberg freistehigen $\frac{1}{2}$ Mehgerhof, und zwar aus Wohnhaus, Nebengebäuden, Garten und Hofraum zu 51 Dezim., dann circa 9 Tagw. 55 Dezim. Acker und 76 Dez. Wiesen, wovon zum k. Rentamte das Laudemium, dann Stift und Scharwerkgeld mit 2 fl. — zur Kirche Dasing 1 fl. 30 kr. Gift und der Zehend zur Pfarrei Dasing gereicht werden muß; dasselbe ist mit 2100 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt und wurde am 17. Nov. v. Js. gerichtlich auf 5020 fl. geschätzt.

Bei demselben befindet sich eine reale und besonders auf 300 fl. gewerbete Mehgergerechtsame.

Zur Aufnahme der Kaufs-Angebote wird Tagsfahrt im Orte Dasing auf

Samstag den 19. July 1846

Vormittags von 9—12 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Anbange eingeladen werden, daß die nähern Aufschlüsse bis zum Versteigerungstage bei Gericht eingesehen werden können.

Friedberg, am 6. Mai 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der heuer auf Montag den 15. Juni fallende Weite-Jahrmarkt veranlaßt, daß der jedesmal am Tage vorher stattfindende Viehmarkt statt am Sonntage den 14. Juni schon am Samstag vorher den 13. Juni, und der Krämer-Markt selbst nicht am Montag den 15. Juni, sondern am Sonntage den 14. Juni gehalten wird.

Nachach, den 20. Mai 1846.

Stadtmagistrat Nachach.

Weinmüller, Bürgermeister.

Abschied.

Gottes Segen über Nachachs Bewohner!
Dieß wünscht, zum Abschiede noch Alle freundlich grüßend

Der

bisherige Stadtpfarr-Kaplan

Franz Fav. Jblher,

jetzt Pfarrvikar in Sulzschneid.

Warnung.

Die Unterzeichnete warnt hiemit Jedermann, meinem Sohne Mathias Niesl auf meinem Namen etwas zu borgen, und erkläre, daß ich nichts für denselben zahlen werde.

Arnberg, den 12. Mai 1846.

Theresa Niesl,

Anwesensbesitzerin in Arnberg.

Lehrlings-Offert.

Es wird ein junger Mensch von ordentlichen Eltern und guter Erziehung bei einem Spengler-Meister, unter sehr billigen Bedingungen, in die Lehre aufgenommen. — Näheres erfährt man in der Buchdruckerei zu Friedberg.

L o t t o.

Bei der Ziehung in Nürnberg den 28ten May 1846 kamen folgende Nummern zum Vorschein:

18 60 20 36 64

Die nächste Ziehung ist am 9. Juni zu München.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Stadt-Pfarrei Friedberg wurden im Monate Mai 1846

Geboren:

- am 9. Maria, d. B. Thom. Birkmeyer, Zimmermann
- „ 9. Magdalena, d. B. Ant. Lindenmüller, Metzger
- „ 10. Genovefa, d. B. Joh. Hörmann, Maurer.
- „ 11. Jos. Andreas d. B. Michael Huber, Müller.
- „ 13. Carl Ferdinand, fremd.
- „ 17. Theres Maria, der B. Lorenz Jauchmann, Schneidermeister.
- „ 19. Jakob, d. B. Faver Sulzberger, Tagelöhner.
- „ 30. Elisab. Josepha, d. B. Joh. Georg Kraus, Früchthändler.

Getraut:

- am 12. Math. Ednell, Hucker, mit Sidonia Epiger, Bäckers-Wittwe von Schrobenußen.

Gestorben:

- „ 1. Gressens Berrmann, Eisenbahnwärters-Gattin aus der Friedberger-Au, 60 Jahre alt, an Herzerweiterung.
- „ 8. Gressens Epieß, Wagners-Gattin, 39 Jahre alt, an Magenverhärtung.

S a z u n g e n

der bayerischen Versicherungs Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern.

I. A b s c h n i t t.

Zweck und Grundsätze der Anstalt.

(Fortsetzung)

§ 12

Zurückweisung eines Versicherungs Antrages.

Sind zur Versicherung bestimmte Pferde mit Gebrechen behaftet, und besteht über die Gesundheit der zur Versiche-

rung angemeldeten Thiere irgend ein Zweifel, oder geht das Gerücht ansteckender Viehkrankheiten in dem Umkreis von einer Meile um den Ort, wo die Thiere stehen, so hat der Agent die Versicherung zurück zu weisen, und der Direction anzuzeigen. Außerdem behält sich die Direction vor, dieselbe ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

§ 13.

Haftgeld oder Caution.

Zur Sicherung der halbjährig einzuziehenden Beiträge und um die vorkommenden Verluste unmittelbar nach ihrer Anmeldung und Anerkennung vorschussweise ersetzen zu können, ist bei jeder Versicherung ein Haftgeld (Caution) unverzinslich einzuzahlen, das:

- a) bei Rindern aller Art 1 Procent des versicherten Werthes,
- b) bei Post- und Lohnkutscher-Pferden $2\frac{1}{2}$ pCt.,
- c) bei allen übrigen Pferden $1\frac{1}{2}$ pCt. des versicherten Werthes der Thiere beträgt.

Das Haftgeld wird, so weit es nicht zur vorschüsslichen Deckung der Schaden während des Halbjahres erforderlich ist, zum Nutzen der Gesellschaft zinsbringend angelegt.

Wer nach Beendigung des Versicherungs-Vertrages aus-treten will, empfängt, so ferne er alle seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, das Haftgeld nach Abzug einer Austritts-gebühr von 6 Kreuzer per Stück Rind und 12 Kreuzer per Stück Pferd, die in den Reservefond fällt, zurück. — Bei Nachversicherung eines Zuwachses an Stücken oder einer Werthmehrung wird der entsprechende Zuschuß zum Haftgelde erlegt.

Bei dauernder Minderung der Stückzahl (§ 18 Ziff. 2 b) wird der entsprechende Antheil des Haftgeldes nach Abzug der oben erwähnten Austrittsgebühr am Schlusse des Halbjahres in dem die Anzeige geschah, zurückbezahlt, wenn diese Minderung mehr als die Hälfte der Stückzahl beträgt, bei geringerem Betrage und im Falle bloßer Herabsetzung des versicherten Werthes der Thiere bleibt aber das Haftgeld bis zum Erlöschen des Vertrages hinterlegt.

In dem § 11 Absatz 2 erwähnten Falle der Änderung der Person des Versicherten bei umgeänderten Viehstande, hat sich der abgehende Besitzer mit dem Übernehmer seines versicherten Viehstandes wegen Ablösung der Haftgeldforderung und der Berichtigung der Halbjahrs-Beiträge zu be-nehmen, damit nutzloses Hin- und Hersenden des Geldes vermieden werde.

Bei Prolongationen § 11 bleibt das Haftgeld hinterlegt, wenn keine Änderungen in dem bisherigen Versicherungs-Vertrage statt finden.

§ 14.

Eintritt der Versicherung.

Die in vorstehendem § festgestellten Zahlungen werden bei Aufnahme der Versicherung an den Agenten bezahlt und von ihm auf Kosten des Antragstellers an die Direction ein-gesendet.

Sobald diese Geldsendung (oder statt der Baarsendung die Erklärung des Agenten über den Empfang der bezeichne-ten Zahlungen) sammt dem Versicherungs-Antrage bei der

Direction eingetroffen ist, tritt die Versicherung, so fern gegen sie keine Bedenken bestehen, mit der nächsten Mitternacht in Kraft.

Dasselbe findet statt bei nachträglicher Versicherung von neu eingestellten Thieren, oder der Werthmehrung der versicherten Thiere.

§ 15.

Police.

Die Direction stellt sofort über die aufgenommene Versicherung nach dem unter B der Satzungen anliegenden Formulare eine Police aus, die von dem Director und dem Hauptcassier unterzeichnet wird. Sie enthält zugleich die Quittung über die bezahlten Haftgelder. Bloße Vormerkung auf der zu dem Ende einzusendenden Police wird gemacht:

- 1) bei einer Mehrung des versicherten Viehstandes (§ 9) bei einer dauernden Minderung desselben (§ 18 Ziff. 2 b);
- 3) bei Versicherung einer Werthmehrung der versicherten Stücke (§ 9 und 16);
- 4) bei Vormerkung einer Werthminderung derselben (§ 9 und § 16);
- 5) bei Wechsel oder Tausch stückweise versicherter Thiere;
- 6) bei dem Wechsel der Person des Versicherten (§ 11 Absatz 2);
- 7) bei einer Prolongation eines Versicherungs-Vertrages, die keinen neuen Versicherungs-Antrag erfordert.

Geht eine Police verloren, so muß gegen Erlegung der Schreibgebühr eine neue erwirkt werden, widrigenfalls der Versicherte die im Falle einer Schadens-Ermittlung aus dem Mangel der Police hervorgehenden Nachteile sich selbst zuschreiben hat.

§ 16.

Wechsel der versicherten Thiere.

Sind die versicherten Thiere stückweise in der Police vorgemerkt, wie es bei Rindern unter 10 Stück und bei Pferden immer geschehen muß, so kann der Versicherte jedes abgehende Stück durch ein anderes ersetzen, er muß aber dem Agenten solches sogleich anzeigen. Der Agent hat das neu eingetretene Thier, nach vorgenommener Besichtigung, in dem Versicherungs-Antrag und in der zu dem Ende einzusendenden Police, wie bei der anfänglichen Versicherung genau nachzutragen.

Hat das zugegangene Thier einen höheren Werth, als das Abgegangene, so kann er die Werthmehrung nachversichern lassen, hat es geringeren, so muß hievon Vormerkung geschehen.

Soll für das abgegangene Stück kein Ersatz statt finden, so kann er dasselbe auf der Police ganz abschreiben lassen. So lange er dieses unterläßt, bleibt er mit der ganzen versicherten Zahl beitragspflichtig.

Sind Rinder nach Durchschnittswerthen versichert, so ist innerhalb der versicherten Anzahl von Stücken einer Art und eines Durchschnitts-Werthes ein Wechsel erlaubt, ohne daß Anzeige bei dem Agenten nöthig ist. Soll aber die Zahl der Stücke der einen Art gemehrt, die einer andern gemin-

bert werden, so ist Anzeige bei dem Agenten nöthig, um hievon und von der etwaigen Werth-Änderung Vormerkung zu machen.

Der Versicherte verpflichtet sich bei der Durchschnittsver-sicherung eine Ab- und Zugangsliste über den Ab- und Zugang an seinem Viehbestand zu führen.

In dieser wird gleich bei Aufnahme des Versicherungs-Antrages jedes Stück Vieh genau beschrieben und diese Beschreibung von dem Agenten unterzeichnet. Jeden Abgang, so wie jeden Zugang bemerkt der Besitzer ungesäumt in dieser Liste unter Beifügung des Datums, wenn er erfolgt ist, und mit genauer Beschreibung der neu eingestellten Stücke.

Da von dem Vorhandensein dieser Liste die Schadens-Ermittlung durchaus abhängt, (§ 26) so muß, wenn sie verloren gegangen, alsbald von dem Agenten eine neue angelegt werden, wofür demselben eine bestimmte Gebühr zu entrichten ist.

Kämen dabei zugleich Abweichungen von den in der Police vorgemerkten Durchschnittswerthen und Beständen vor, so ist zugleich eine neue Police gegen Entrichtung der Schreibgebühr auszustellen.

Käme dieser Verlust der Ab- und Zugangsliste erst bei Gelegenheit einer Schadensermittlung zur Anzeige, so verliert der Versicherte für diesen Schadensfall den Anspruch auf Ersatz.

§ 17.

Allgemeine Verpflichtung der Mitglieder durch den Vertrag.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, das Interesse der Gesellschaft beeinträchtigende Vorgänge, die zu seiner Kenntniß kommen, der Direction anzuzeigen, jedenfalls aber der letzteren auf Verlangen wahrheitsgetreuen Aufschluß hierüber zu geben. Verschweigung des Namens, und wo es erforderlich, Belohnung wird hiebei zugesagt.

Insbondere wird jedem Mitgliede einleuchten, daß, so wie er selbst falscher Angaben, oder gar der Bestechung sich zu enthalten hat, eine geregelte Thätigkeit der Anstalt zum wahren Vortheile jedes Theilnehmers nur dann möglich ist, wenn gegen Betrug und Bestechung sämtliche Mitglieder gleich achtsam sind, und mit der Direction zu deren Ausschließung von Vornherein zusammenwirken.

(Fortsetzung folgt.)

Liebes Erklärung als Räthsel.

Er. Seit ich dich in dem Ganzen sah,
Ein heißer Wunsch mich quält.

Sie. Warum hast du so lang mir nah,
Mir den Wunsch verhäßt?

Er. Theil nur das Ganze und sieh da,
Woran es mir gefehlt.

Auflösung der Charade in No. 19.
Aehrenleserin.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 30. May 1846.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäßel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		niedester.				gefallen.		gestiegen.	
				Schäßel.						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.									
Waizen	59	59	—	25	43	25	20	24	44	1494	45	—	—	—	56
Korn	68	68	—	23	2	22	32	22	11	131	42	—	—	—	36
Gerste	4	4	—	—	—	15	30	—	—	62	—	1	30	—	—
Haber	73	73	—	9	14	8	56	8	40	652	57	—	6	—	—
Summa	204	204	—							3741	24				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Mehl, pr. Dreißiger.				fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	2	1	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	1	Semmelmehl	7	1	
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer Semmel	—	3	2	2	Schönmehl	6	1	
Schweinefleisch	12	—	1	Halbkreuzer Roggl	—	2	3	3	Nachmehl	5	1	
Kalbsteisch	8	—	1	Kreuzer Roggl	—	5	3	2	Roggenmehl	5	3	
Schaffsteisch	—	—	1	Halbbazen Laib	—	13	1	2	1 Pfd. Roggenbrod	4	3	
			1	Bazen Laib	—	26	3	—				

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Mehl, pr. Viertel.				fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	2	1	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	1	Feines Mundmehl	—	58	—
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer Semmel	—	3	2	2	Semmelmehl	—	54	—
Schweinefleisch	12	—	1	Zweikreuzer Roggl	—	10	2	2	Geringeres Mehl	—	50	—
Kalbsteisch	8	—	1	Vierkreuzer Roggl	—	21	—	—	Nachmehl	—	46	—
Schaffsteisch	—	—	1	Bazen Laib	—	24	—	—	Bachmehl	—	50	—
			1	Achtkreuzer Laib	—	1	16	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Preise.						Gewicht.					
Gattung.	Megen.		Vierling.		Maßl.	Gattung.	Pfund	Loth.	Quint.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.						
Feines Mundmehl	3	52	—	58	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	3 1/2		
Semmelmehl	3	36	—	54	—	1 Kreuzer Semmel	—	3	3		
Geringeres Mehl	3	20	—	50	—	1 Zweikreuzer Roggl	—	10	2		
Nachmehl	3	4	—	46	—	1 Vierkreuzer Roggl	—	21	—		
Bachmehl	3	12	—	48	—	1 Bazen Laib	—	24	1		
						1 Achtkreuzer Laib	1	16	2		

Außwärtige Schranken-Preise.

München 30. May, Augsburg 29. May, Schrobenhausen 28. May, Rain 23. May, Friedberg 28. May.

Ort der Schranne.	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München	—	—	—	24	59	24	20	52	20	16	51	16	9	23	8
Augsburg	—	—	—	25	32	25	22	20	21	17	29	17	8	46	8
Schrobenhausen	—	—	—	21	13	23	21	12	20	13	45	—	8	51	8
Rain	—	—	—	26	24	25	22	6	21	15	—	—	9	—	8
Friedberg	10	59	10	25	40	25	23	8	22	—	—	—	9	4	8

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.